

Klausur - Aufgaben



STAATLICH ANERKANNTE
FACHHOCHSCHULE

Studiengang	Betriebswirtschaft
Fach	Wirtschaftsprivatrecht (Wahlpflichtkomplex II)
Art der Leistung	Prüfungsleistung
Klausur-Knz.	BW-WPW-P11-021102
Datum	02.11.2002

Bezüglich der Anfertigung Ihrer Arbeit sind folgende Hinweise verbindlich:

- Verwenden Sie ausschließlich das vom Aufsichtsführenden **zur Verfügung gestellte Papier**, und geben Sie sämtliches Papier (Lösungen, Schmierzettel und nicht gebrauchte Blätter) zum Schluss der Klausur wieder bei Ihrem Aufsichtsführenden ab. Eine nicht vollständig abgegebene Klausur gilt als nicht bestanden.
- Beschriften Sie jeden Bogen mit Ihrem **Namen und Ihrer Immatrikulationsnummer**. Lassen Sie bitte auf jeder Seite 1/3 ihrer Breite als Rand für Korrekturen frei, und nummerieren Sie die Seiten fortlaufend. Notieren Sie bei jeder Ihrer Antworten, auf welche Aufgabe bzw. Teilaufgabe sich diese bezieht.
- Die Lösungen und Lösungswege sind in einer für den Korrektanten **zweifelsfrei lesbaren Schrift** abzufassen. Korrekturen und Streichungen sind eindeutig vorzunehmen. Unleserliches wird nicht bewertet.
- Bei numerisch zu lösenden Aufgaben ist außer der Lösung stets der **Lösungsweg anzugeben**, aus dem eindeutig hervorzugehen hat, wie die Lösung zustande gekommen ist.
- Zur Prüfung sind bis auf Schreib- und Zeichenutensilien ausschließlich die nachstehend genannten Hilfsmittel zugelassen. Werden **andere als die hier angegebenen Hilfsmittel verwendet oder Täuschungsversuche** festgestellt, gilt die Prüfung als nicht bestanden und wird mit der Note 5 bewertet.

Die Klausur enthält insgesamt **7** zu lösende Aufgaben. Es gibt zwei Aufgabenblöcke. In beiden Aufgabenblöcken haben Sie eine **Wahlmöglichkeit**. Bitte bearbeiten Sie in Aufgabenblock A **2** der **3** Fälle. Wenn Sie alle 3 Fälle bearbeiten, werden nur die ersten 2 bewertet. In Aufgabenblock B bearbeiten Sie bitte **5** der **6** Fragen. Wenn Sie alle Fragen beantworten, werden nur die ersten 5 bewertet.

Bearbeitungszeit:	90 Minuten
Aufgabenblöcke:	-2-
Höchstpunktzahl:	-100-

Hilfsmittel:
Gesetze

BEWERTUNGSSCHLÜSSEL

Aufgabe	Aufgabenblock A : 2 von 3			Aufgabenblock B : 5 von 6						Σ
	F 1	F 2	F 3	1	2	3	4	5	6	
max. erreichbare Punkte	25	25	25	10	10	10	10	10	10	100
erreichte Punkte Prüfer 1										
erreichte Punkte Prüfer 2										

NOTENSPIEGEL

Note	1,0	1,3	1,7	2,0	2,3	2,7	3,0	3,3	3,7	4,0	5,0
Punkte	100 - 95	94,5 - 90	89,5 - 85	84,5 - 80	79,5 - 75	74,5 - 70	69,5 - 65	64,5 - 60	59,5 - 55	54,5 - 50	49,5 - 0

Wahlmöglichkeit: Bearbeiten Sie bitte nur 2 der 3 Fälle!
Falls Sie alle 3 Fälle bearbeiten, werden nur die ersten 2 bearbeiteten Fälle in die Bewertung eingehen.

Fall 1**25 Punkte**

Student Sonntag (S) nutzt den Zweitwagen seines Vaters Valentin (V). Nach einem selbstverschuldeten Unfall lässt er das Fahrzeug in der Fachwerkstatt des Ulrich (U) reparieren. Mit den durchgeführten Arbeiten zeigt sich S sehr zufrieden. Ihm erscheint die – objektiv betrachtet angemessene – Reparaturrechnung zu hoch, weshalb er diese nicht bezahlt mit der Begründung, es sei kein Preis ausgehandelt worden und deshalb kein Vertrag zustande gekommen. Hierauf weigert sich U, das Fahrzeug herauszugeben.

Teil 1: Muss S oder V die Rechnung bezahlen?

(16 Punkte)

Teil 2: Kann V von U Herausgabe des Fahrzeugs verlangen oder kann U die Herausgabe verweigern?

(9 Punkte)**Fall 2****25 Punkte**

Herr Albert (A) ist der Alleingesellschafter und Geschäftsführer der Albert-Computer GmbH (A-GmbH). Zum Erwerb eines großen Postens Computer aus einer Geschäftsauflösung nimmt er namens der A-GmbH ein Darlehen beim Bankhaus Berger (B) auf. Der Darlehensvertrag wird schriftlich namens der A-GmbH abgeschlossen und von A unterzeichnet mit dem Zusatz Geschäftsführer. B verlangt, dass er sich selbstschuldnerisch für die Darlehensverbindlichkeiten verpflichtet. A gibt schriftlich die Bürgschaft ab und verzichtet im Bürgschaftsvertrag auf die Einrede der Vorausklage. Als die A-GmbH mit der Rückzahlung des Darlehens erheblich in Rückstand gerät, weil sich ihre hohen Lagerbestände nicht absetzen lassen, verlangt B von der A-GmbH und von A Zahlung der offenen Raten. A ist der Ansicht, dass bei einer GmbH nur diese in Anspruch genommen werden könne und niemals der Gesellschafter und Geschäftsführer. B solle sich zuerst einmal an die A-GmbH halten.

Kann B von der A-GmbH und von A Ausgleich der offenen Darlehensraten verlangen?

Fall 3

25 Punkte

Der Gastwirt Grüner (G) erwarb beim Großhändler Hermann (H) eine Friteuse des Herstellers Paulus (P) für die Küche seiner Gaststätte. Wenige Wochen nach dem Erwerb kam es zu einem Küchenbrand mit Sachschaden in Höhe von € 40.000.-. Als Ursache findet ein Sachverständiger später heraus, dass der Temperaturregler der Friteuse aufgrund eines im Produktionsbetrieb des P nicht erkennbaren Materialfehlers ausgefallen war (diese Feststellung basiert darauf, dass der Gutachter den Temperaturregler „durchleuchtet“ hat). In der Fertigung des P wurden die üblichen und angemessenen Material- und Endkontrollen durchgeführt.

G verlangt Ersatz seines Sachschadens am Kücheninventar und der Friteuse von P. Von der Geltendmachung von Ansprüchen gegen H sieht er ab, da sich dieser in Liquiditätsschwierigkeiten befindet.

Beim Brand wurden auch die Geldbörse und die Armbanduhr des Kochs Karl (K) zerstört, die dieser in einem Schrank in der Küche während der Arbeit aufbewahrte. Ihm entstand hieraus ein Schaden in Höhe von € 280.-.

Können G und K von P Ersatz der ihnen entstanden Schäden verlangen?

Aufgabenblock B

50 Punkte

Wahlmöglichkeit: Bearbeiten Sie bitte nur 5 der 6 Fragen!
Falls Sie alle 6 Fragen bearbeiten, werden nur die ersten 5 bearbeiteten Fragen in die Bewertung eingehen.

1. Welche rechtlichen Konsequenzen kann es beim Werkvertrag haben, wenn der Besteller seiner Mitwirkungspflicht nicht nachkommt? (3 Nennungen) **10 Punkte**
2. Welche zwei Arten von Leasing sind in der Praxis üblich? Beschreiben Sie diese kurz! **10 Punkte**
3. Welche Unterschiede hinsichtlich Besitz- und Eigentümerstellung bestehen zwischen der Sicherungsübereignung und dem vertraglichen Pfandrecht an beweglichen Sachen? **10 Punkte**
4. Nennen Sie vier Aufgaben des Aufsichtsrates einer AG! **10 Punkte**
5. Welche zwei vermögensrechtlichen Pflichten trifft die Gesellschafter einer GmbH? Was beinhalten diese Pflichten? **10 Punkte**
6. Welches sind die wichtigsten Rechte der Gesellschafter einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts? (3 Nennungen) **10 Punkte**

Klausur - Korrekturrichtlinie



Studiengang	Betriebswirtschaft
Fach	Wirtschaftsprivatrecht (Wahlpflichtkomplex II)
Art der Leistung	Prüfungsleistung
Klausur-Knz.	BW-WPW-P11-021102
Datum	02.11.2002

Für die Bewertung und Abgabe der Prüfungsleistung sind folgende Hinweise verbindlich vorgeschrieben:

- Die Vergabe der Punkte nehmen Sie bitte so vor, wie in der Korrekturrichtlinie ausgewiesen. Eine summarische Angabe von Punkten für Aufgaben, die in der Korrekturrichtlinie detailliert bewertet worden sind, ist nicht gestattet.
- Nur dann, wenn die Punkte für eine Aufgabe nicht differenziert vorgegeben sind, ist ihre Aufschlüsselung auf die einzelnen Lösungsschritte Ihnen überlassen.
- Stoßen Sie bei Ihrer Korrektur auf einen anderen richtigen Lösungsweg, dann nehmen Sie bitte die Verteilung der Punkte sinngemäß zur Korrekturrichtlinie vor.
- Rechenfehler sollten grundsätzlich nur zu Abwertung eines Teilschritts führen. Wurde mit einem falschen Zwischenergebnis richtig weiter gerechnet, so erteilen Sie die hierfür vorgesehenen Punkte ohne weiteren Abzug.
- Sollte ein Prüfling in den Aufgabenblöcken alle Aufgaben bearbeitet haben, so sind jeweils nur die ersten 2 bzw. 5 zur Bewertung heranzuziehen.
- Ihre Korrekturhinweise und Punktbewertung nehmen Sie bitte in einer zweifelsfrei lesbaren Schrift vor: Erstkorrektur in **rot**, evtl. Zweitkorrektur in **grün**.
- Die von Ihnen vergebenen Punkte und die daraus sich gemäß dem nachstehenden Notenschema ergebene Bewertung tragen Sie in den Klausur-Mantelbogen sowie in die Ergebnisliste ein.
- Gemäß der Diplomprüfungsordnung ist Ihrer Bewertung folgendes Notenschema zu Grunde zu legen:

Note	1,0	1,3	1,7	2,0	2,3	2,7	3,0	3,3	3,7	4,0	5,0
notw. Punkte	100 - 95	94,5 - 90	89,5 - 85	84,5 - 80	79,5 - 75	74,5 - 70	69,5 - 65	64,5 - 60	59,5 - 55	54,5 - 50	49,5 - 0

- Die korrigierten Arbeiten reichen Sie bitte spätestens bis zum

20. November 2002

an Ihr Studienzentrum ein. Dies muss persönlich oder per Einschreiben erfolgen. Der angegebene Termin **ist unbedingt einzuhalten**. Sollte sich aus vorher nicht absehbaren Gründen eine Terminüberschreitung abzeichnen, so bitten wir Sie, dies unverzüglich Ihrem Studienzentrumsleiter anzuzeigen.

BEWERTUNGSSCHLÜSSEL

Aufgabe	Aufgabenblock A : 2 von 3			Aufgabenblock B : 5 von 6						Σ	Note
	F 1	F 2	F 3	1	2	3	4	5	6		
max. erreichbare Punkte	25	25	25	10	10	10	10	10	10	100	
erreichte Punkte Prüfer 1											
erreichte Punkte Prüfer 2											

Teil 1:

1. Anspruch des U gegen S

U könnte gegen S einen Anspruch aus § 631 Abs. 1 BGB haben.

3 Punkte

Zwischen U und S müssten nach § 145 BGB ein Werkvertrag wirksam vereinbart worden sein.

2 Punkte

Die Reparatur eines beschädigten Fahrzeugs ist ein durch Arbeit herbeizuführender erfolgsbezogener Vertrag und damit ein Werkvertrag. An einem wirksamen Vertragsabschluss könnte es fehlen, weil keine Vereinbarung über eine Vergütung getroffen wurde. Ein wirksamer Vertragsabschluss setzt eine Einigung über alle relevanten Vertragspunkte voraus. Fehlt es an einer Vereinbarung über das zu entrichtende Entgelt, greift beim Werkvertrag die gesetzliche Auslegungsregel des § 632 BGB ein. § 632 Abs. 1 BGB bestimmt, dass eine Vergütung als stillschweigend vereinbart gilt, wenn die Herstellung des Werks nur gegen eine Vergütung zu erwarten ist. Bei der Reparatur in einer Fachwerkstatt ist davon auszugehen, dass der Gewerbebetrieb die Arbeit nur gegen Entgelt durchführen wird. Es gilt dann nach § 632 Abs. 2 BGB die übliche Vergütung als vereinbart. Da U eine angemessene Vergütung verlangt, entspricht dies einer üblichen Vergütung. S ist zur Bezahlung der üblichen Vergütung verpflichtet.

3 Punkte

2. Anspruch des U gegen V

a. Aus §§ 631, 632 BGB besteht kein Anspruch gegen V. V hat selbst keine Willenserklärung zum Vertragsabschluss nach § 145 BGB abgegeben. In der Überlassung des Fahrzeugs an S ist keine konkludente Vollmachtserteilung nach § 164 BGB zu erblicken, wonach S alle erforderlichen Reparaturen im Namen des V durchführen lassen soll.

5 Punkte

b. Ein Anspruch aus § 812 Abs. 1 S. 1 BGB entfällt. V erhielt die Arbeiten weder durch eine bewusste und zweckgerichtete Leistung des U, noch in sonstiger Weise. U hat an S geleistet und kann nur von S die Gegenleistung beanspruchen.

3 Punkte**Teil 2:**

V könnte nach § 985 BGB Herausgabe des Fahrzeugs verlangen. V ist Eigentümer des Fahrzeugs, das U in Besitz hat.

3 Punkte

a. U könnte dem Herausgabeanspruch das Werkunternehmerpfandrecht aus § 647 BGB entgegenhalten. Das Werkunternehmerpfandrecht gewährt ein Recht zum Besitz, das nach § 986 BGB dem Herausgabeanspruch des Eigentümers entgegengehalten werden kann.

5 Punkte

Das Werkunternehmerpfandrecht entsteht nach § 647 BGB an Sachen des Bestellers. Besteller war jedoch S und nicht V. Am Fahrzeug des V ist kein Werkunternehmerpfandrecht entstanden. Ein gutgläubiger Erwerb eines Werkunternehmerpfandrechts nach §§ 1207, 932 BGB entfällt. Der gutgläubige Erwerb gilt nur für den rechtsgeschäftlichen nicht aber für den gesetzlichen Erwerb.

b. Da, wie oben gezeigt, U gegen V aus § 812 Abs. 1 S. 1 BGB keinen Anspruch aus ungerechtfertigter Bereicherung hat, kann er hieraus kein Recht zum Besitz über §§ 986, 273 BGB dem Herausgabeanspruch entgegenhalten.

1 Punkt

V kann von U Herausgabe verlangen.

I. Anspruch gegen die A-GmbH

Der Anspruch der B gegen die A-GmbH könnte sich aus einem Darlehensvertrag nach § 488 BGB ergeben. **3 Punkte**

Es müsste ein Darlehensvertrag nach § 145 BGB wirksam abgeschlossen worden sein. **2 Punkte**

- a. Die A-GmbH kann als juristische Person selbst keine Willenserklärungen abgeben. Sie wird nach § 35 GmbHG von ihren Geschäftsführern vertreten. Die nach § 35 Abs. 2 S. 1 GmbHG vorgesehene Gesamtvertretung aller Geschäftsführer kommt nicht zum Tragen. A ist Alleingeschäftsführer und kann die A-GmbH wirksam alleine vertreten. Abschluss und Unterzeichnung des Darlehensvertrages genügen dem Offenkundigkeitsprinzip nach §§ 164 Abs.1 BGB, 35 Abs. 3 GmbHG. **4 Punkte**

Eine Beschränkung der Vertretungsmacht nach § 37 GmbHG geht aus dem Sachverhalt nicht hervor.

- b. Die besonderen Formvorschriften der §§ 492 ff BGB kommen nicht zur Anwendung. Es handelt sich um keinen Verbraucherdarlehensvertrag nach § 491 BGB, da die A-GmbH Unternehmer nach § 14 BGB und kein Verbraucher nach § 13 BGB ist (nicht erwartet). Die A-GmbH schuldet der B Bezahlung der fälligen Darlehensraten. **1 Punkt**

II. Anspruch gegen A

1. Ein Anspruch gegen A aus dem Darlehensvertrag nach § 488 BGB entfällt. A hat den Vertrag nicht im eigenen Namen abgeschlossen, sondern als Vertreter der A-GmbH. Sein Vorgehen bei Vertragsabschluss genügt dem Offenkundigkeitsprinzip nach § 164 Abs. 1 S. 1 BGB, da er namens der A-GmbH aufgetreten ist und den Darlehensvertrag namens der A-GmbH abgefasst hat. **3 Punkte**

2. Ist das Vertreterhandeln wirksam für den Vertretenen erfolgt, kommt eine Eigenhaftung des Vertreters nach § 164 Abs. 2 BGB oder § 179 BGB nicht in Betracht. **3 Punkte**

3. Ein Anspruch gegen A könnte sich aus einer Bürgschaft nach § 765 Abs. 1 BGB ergeben. **3 Punkte**

- a. Die Schriftform des § 766 BGB wurde von A eingehalten. **1 Punkt**

- b. A hat die Bürgschaft im eigenen Namen und nicht für einen Dritten abgegeben. **1 Punkt**

- c. Die Akzessorietät nach § 767 BGB erfordert, dass eine Hauptverbindlichkeit wirksam begründet wurde. Es besteht eine wirksame Hauptverbindlichkeit der A-GmbH aus Darlehensvertrag nach § 488 BGB. Diese Hauptverbindlichkeit ist Grundlage für die Bürgschaft. **1 Punkt**

- d. Für die Darlehensverbindlichkeiten der A-GmbH haftet nur diese. Soweit der A eine Bürgschaft für eine Darlehensverbindlichkeit der A-GmbH übernimmt, haftet er aus der Bürgschaft als eigene Verbindlichkeit. Die Bürgschaft begründet einen eigenen Verpflichtungsgrund des A. **1 Punkt**

- e. Die Einrede der Vorausklage nach § 771 BGB steht dem A nicht zu. Er hat eine selbstschuldnerische Bürgschaft übernommen. Damit hat er auf die Einrede des § 771 BGB verzichtet. Der Verzicht ist wirksam, da § 771 BGB eine dispositive Regelung ist. **1 Punkt**

B kann von A Leistung aus der Bürgschaft in Höhe der offenen Darlehensforderungen verlangen. **1 Punkt**

I. Ansprüche des G gegen P

1. Ein Schadensersatzanspruch könnte sich aus § 1 Abs. 1 S. 1 ProdHG ergeben: **3 Punkte**
Die Friteuse ist eine bewegliche Sache und damit ein Produkt nach § 2 ProdHG. **5 Punkte**
Sie war mit einem Sicherheitsfehler nach § 3 Abs. 1 ProdHG behaftet. Sie bot keine Überhitzungssicherheit, was bei Friteusen üblicherweise erwartet wird.
Der Anspruch richtet sich gegen P als den Hersteller der Friteuse nach § 4 ProdHG.
Durch den Fehler der Friteuse wurde das Kücheninventar beschädigt und entstand dem G ein Sachschaden.
Bei der Produkthaftung handelt es sich um eine Gefährdungshaftung. Diese setzt kein Verschulden des Produzenten voraus.
- aa. Nach § 1 Abs. 1 S. 2 ProdHG erfasst der Schadensersatzanspruch nur **4 Punkte**
Schäden an anderen Sachen als dem fehlerhaften Produkt selbst. Die Zerstörung der Friteuse fällt damit nicht unter den Schadensersatzanspruch.
(Es besteht lediglich ein Anspruch aus Mängelgewährleistung nach §§ 434 ff BGB gegen den Verkäufer.)
- bb. Nicht erfasst sind weiter Sachschäden an Sachen im gewerblichen **1 Punkt**
Gebrauch wie der Schaden am Inventar der Gaststättenküche.
Damit ist der entstandene Sachschaden und der hieraus erwachsene entgangene Gewinn nicht von P zu ersetzen.
- b. Ein Schadensersatzanspruch des G könnte sich aus § 823 Abs. 1 BGB aus einer **5 Punkte**
Eigentumsverletzung ergeben. P hat das fehlerhafte Produkt hergestellt und auf den Markt gebracht und damit eine Ursache für die Eigentumsverletzung gesetzt.
Da der Materialfehler nach dem Sachverständigengutachten bei P nicht erkennbar war, trifft ihn kein Verschulden. Auch ein Organisationsverschulden liegt nicht vor. In der Fertigung wurden die üblichen und angemessenen Kontrollen durchgeführt. Eine Haftung aus § 823 Abs. 1 BGB entfällt.

II. Ansprüche des K gegen P

1. Der Schadensersatzanspruch des K könnte sich aus § 1 Abs. 1 S. 1 ProdHG **6 Punkte**
ergeben. Wie schon oben unter I. 1. gezeigt, sind die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt. Der Ausschlussgrund des § 1 Abs. 1 S. 2 ProdHG für Schäden an gewerblich genutzten Sachen greift nicht ein. Der Schaden entstand an der Uhr und der Geldbörse des K, die dieser zu seinem privaten Gebrauch hatte.
Auch der Ausschlussgrund des § 1 Abs. 2 Nr. 5 ProdHG kommt nicht in Betracht. Der Fehler war zwar im normalen Produktionsablauf nicht erkennbar. Wie das Vorgehen des Sachverständigen zeigt, gab es jedoch technische Möglichkeiten, den Materialfehler festzustellen.
Jedoch entfällt nach § 11 ProdHG der Schadensersatzanspruch, da der Schaden unter der gesetzlichen Selbstbeteiligung bei Sachschäden liegt.
2. Wie oben unter I.2. gezeigt, scheidet ein Anspruch aus § 823 Abs. 1 BGB **1 Punkt**
mangels Verschulden aus.

Aufgabenblock B

50 Punkte

1. vgl. SB 3, S. 12 10 Punkte

§ 304 BGB Ersatz von Mehraufwendungen des Bestellers 4 Punkte

§ 642 BGB Entschädigungsverlangen des Bestellers je Nennung 3 Punkte,

§ 643 BGB Kündigung nach erfolgloser Fristsetzung zur Nachholung durch Besteller max. 6 Punkte

§ 645 Abs. 1 S. 2 BGB Teilvergütung nach Kündigung

2. vgl. SB 3, S. 39 10 Punkte

Hersteller- oder Operatingleasing: Der Hersteller überlässt dem Leasingnehmer auf Zeit die Nutzung der Leasingsache gegen Entgelt (Miete). Zumeist erhält der Leasingnehmer nach Ablauf der Grundmietzeit eine Kaufoption. 5 Punkte

Finanzierungsleasing: Der Leasingnehmer sucht sich beim Hersteller eine Sache aus, die der Leasinggeber erwirbt und dem Leasingnehmer zur Nutzung gegen Entgelt überlässt. Der Leasingnehmer erhält den Gebrauchswert ohne Einsatz von Eigenkapital, worin ein Krediteffekt liegt. 5 Punkte

3. vgl. SB 4, S. 29 10 Punkte

Bei der Sicherungsübereignung nach § 930 BGB 5 Punkte

- bleibt die Sache im unmittelbaren Besitz des Sicherungsgebers; dieser nutzt die Sache,
- ist der Sicherungsnehmer Eigentümer der Sache.

Beim Pfandrecht an beweglichen Sache nach §§ 1204 ff BGB 5 Punkte

- erhält der Pfandgläubiger den unmittelbaren Besitz,
- bleibt der Sicherungsgeber Eigentümer.

4.	vgl. SB 2, S. 46	10 Punkte
§ 84 AktG Benennung und Abberufung des Vorstandes		je Nennung
§ 111 AktG Überwachung der AG gegenüber Vorstandsmitgliedern		2,5 Punkte,
§§ 112, 89 AktG Vertretung der AG gegenüber Vorstandsmitgliedern		max. 10 Punkte
§§ 170 ff AktG Prüfung und Feststellung des Jahresabschlusses		
§ 111 Abs. 4 AktG Zustimmung zu bestimmten Geschäften		
5.	vg. SB 2, S. 18	10 Punkte
§ 5 GmbHG Pflicht zur Kapitalaufbringung: Die Gesellschafter haben die Pflicht, ihre Einlagen auf Anforderung des Geschäftsführers zu erbringen.		5 Punkte
§ 30 GmbHG Pflicht zur Kapitalerhaltung: Eine Auszahlung von Vermögen darf nicht erfolgen, wenn hierdurch das Stammkapital geschmälert wird.		5 Punkte
6.	vgl. SB 1, S. 18 f.	10 Punkte
§§ 721, 722 BGB Ansprüche auf den Gewinn		4 Punkte
§§ 713, 670 BGB Ansprüche auf Aufwendungsersatz		je Nennung
§§ 734, 738 BGB Ansprüche auf ein Auseinandersetzungsguthaben		3 Punkte,
§ 716 BGB Kontroll- und Informationsrecht		max. 6 Punkte
§ 709 BGB Recht zur (Gesamt-)Geschäftsführung		